

V e r t r a g

Zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied,  
- nachstehend Kirchengemeinde genannt -,

und

der Gemeinde Rickert, vertreten durch den Bürgermeister und den 1. stellvertretenden Bürgermeister,  
- nachstehend Gemeinde genannt -,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinde hat im Jahre 1992 das ehemalige Gebäude der Raiffeisenbank in 2370 Rickert, Dorfstr. 32, zum Kindergarten umgebaut und der Kirchengemeinde Büdelsdorf zum Betrieb eines Kindergartens vermietet.

Grundlage der künftigen Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde ist dieser Vertrag.

**§ 1**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Rechtsträgerin des Kindergartens in Rickert, Dorfstraße 32. Er trägt den Namen "Kindergarten Rickert".
- (2) Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im sozial-diakonischen Auftrag der Kirche begründet. Sie ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Die Rechtsträgerin gewährleistet in der Kindergartenarbeit den christlichen Erziehungsauftrag.

- (3) Der Kindergarten nimmt Kinder aus dem Bereich der Kommunalgemeinde im Alter von 3 Jahren bis zum Besuch der Schule bzw. des Schulkindergartens auf, unabhängig von ihrer Religion und Nationalität. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand auf Empfehlung des Kindergartenbeirats.
- (4) Der Kirchengemeinde obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb des Kindergartens, sie hat die finanzielle Verantwortung und das uneingeschränkte Hausrecht. Die Kirchengemeinde erläßt die Ordnung für den Besuch des Kindergartens und die Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen.
- (5) Die Kirchengemeinde führt eine Liste der Kinder, für die von ihren Erziehungsberechtigten ein Kindergartenplatz beantragt worden ist (Anmelde-liste). Die Anmeldeliste ist nach Jahrgängen zu ordnen. Ihr obliegt es ferner, eine Übersicht über die Entwicklung der Kinderzahlen im Einzugsbereich des Kindergartens anzulegen und fortzuschreiben. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen, nicht personenbezogenen Daten zur Verfügung.

## § 2

- (1) Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kirchengemeinde kann sich als Rechtsträgerin des Kindergartens dem Landesverband für Evangelische Kinderpflege in Schleswig-Holstein e.V. (Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein) anschließen.

§ 3

- (1) Die Vertragsschließenden verpflichten sich zur Finanzierung der Einrichtung und der Unterhaltung des Kindergartens. Die erforderlich werdende Unterhaltung richtet sich nach dem Mietvertrag. Die Finanzierung einer erforderlich werdenden Erweiterung bedarf einer gesonderten Regelung.
- (2) Die Gemeinde teilt das von der Kirchengemeinde übernommene Trägerrisiko, indem sie
  - a) sich an den laufenden Betriebskosten des Kindergartens beteiligt (siehe Abs. 3) und
  - b) bei einer Aufgabe des Kindergartenbetriebs sich verpflichtet, die der Kirchengemeinde als Arbeitgeberin entstehenden finanziellen und personellen Belastungen entsprechend der Kostenteilung nach Abs. 4 zu übernehmen, sofern die Gemeinde dies zu vertreten hat.
- (3) Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens werden, soweit sie nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse, Spenden und anderweitige Einnahmen gedeckt sind, von der Kirchengemeinde und der Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 4 getragen. Zu den laufenden Betriebskosten des Kindergartens gehören insbesondere die Kosten für
  - a) das Kindergartenpersonal,
  - b) die Unterhaltung des Inventars einschl. Ersatz- und Neubeschaffung,
  - c) die Bewirtschaftung des Gebäudes (Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Reinigungsmaterial),
  - d) Versicherungen (gesetzliche Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Inhalts- und Diebstahlversicherung),
  - e) Mitgliedsbeiträge,
  - f) Material und Verbrauchsmittel einschl. Frühstückstränk,
  - g) die Kindergartenverwaltung.

- (4) Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den ungedeckten laufenden Betriebskosten mit 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent), höchstens jedoch mit 13 % (in Worten: dreizehn Prozent) ihres Kirchensteueraufkommens in den Jahren 1992 und 1993. Von 1994 an beträgt der Anteil der Kirchengemeinde 10 % (in Worten: zehn Prozent). Den Restbetrag trägt die Gemeinde.

Auf Verlangen eines Vertragspartners ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren über den Verteilschlüssel neu zu verhandeln.

Werden Kinder, die ihren ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rickert haben, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen, so verringert sich der von der Gemeinde zu tragende Restbetrag prozentual um die von diesen Kindern besetzten Kindergartenplätze mit Ausnahme der Kinder des Kindergartenpersonals. Ausgenommen davon sind Kinder aus anderen Gemeinden, die auf Wunsch oder mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil (Abs. 4) in vier gleichen Raten vierteljährlich im voraus. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Haushaltsplan für den Kindergarten. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Abschluß des Jahres, für das die Gemeinde Vorauszahlungen geleistet hat. Die Gemeinde erhält entsprechende Auszüge aus dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung.
- (6) Haushalts- und Stellenplan des Kindergartens werden vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.
- (7) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über den Haushalts- und Stellenplan des Kindergartens sowie Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die über den Haushaltsrahmen hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 4

- (1) Zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden und zur Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens wird ein Kindergartenbeirat gebildet.
  - (2) Der Kindergartenbeirat besteht aus 8 Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder des Kindergartenbeirates sind:
    - a) 2 Vertreter/innen der Kirchengemeinde
    - b) 2 Vertreter/innen der Gemeinde
    - c) 2 Vertreter/innen der Elternschaft
    - d) 2 Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte
- Vertreter/innen können benannt werden. Weitere sachkundige Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vertreter/innen endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.
  - (4) Als Elternvertreter/in kann nur gewählt werden, wer für ein im Kindergarten untergebrachtes Kind erziehungsberechtigt ist und keinem Gremium der Vertragsschließenden angehört. Die Mitgliedschaft der Elternvertreter im Kindergartenbeirat endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat des Kindergartens.
  - (5) Der Kindergartenbeirat wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
  - (6) Der Kindergartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Beirat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich einberufen. Wenn mindestens 3 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegen-

standes es verlangen, ist der Beirat innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Ladung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein.

- (7) Der Kindergartenbeirat ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in und mindestens 4 weitere Mitglieder anwesend sind. Der Kindergartenbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der/die Bürgermeister/in der Gemeinde können, sofern sie nicht Mitglieder des Beirates sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören.
- (9) Über jede Kindergartenbeiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Kindergartenbeirates und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Ergebnis der Beiratsberatungen ist den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

## § 5

- (1) Der Kindergartenbeirat hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten als Rechtsträgerin des Kindergartens zu unterstützen. Er hat Angelegenheiten, die den Kindergarten betreffen, für die Entscheidung im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde vorzubereiten.
- (2) Der Kindergartenbeirat bereitet die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vor:
  - a) Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
  - b) Aufstellung des Stellenplanes,
  - c) Festsetzung der Öffnungszeiten,
  - d) Festsetzung der Elternbeiträge und
  - e) Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Kindergartenbeirat, ohne die Elternvertreter, bereitet die Entscheidungen über den Stellenplan und Personalangelegenheiten vor. In diesem Fall ist der Kindergartenbeirat beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/in mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlußfassung über die Empfehlungen des Kindergartenbeirates obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.
- (5) Weicht der Kirchenvorstand von einer Empfehlung des Kindergartenbeirates ab, hat er unter Begründung seines ablehnenden Beschlusses eine erneute Beratung des Kindergartenbeirates herbeizuführen. Eine hierauf ergehende weitere Entscheidung des Kirchenvorstands ist endgültig.
- (6) In dringenden Fällen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der Kirchenvorstand ohne vorherige Beratung im Kindergartenbeirat Beschlüsse fassen. Der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates und die Gemeinde sind unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(4) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ohne den Abschluß einer neuen Vereinbarung stellt eine Aufgabe des Kindergartenbetriebes im Sinne des § 3 Abs. 2 dar. Neben der dort vereinbarten Folgeregelung werden die Vertragsschließenden in einem solchen Fall um eine einvernehmliche Vermögenseinwanderung im Geiste dieses Vertrages bemüht sein.

Rickert, den 26.11.1992

(L.S.)

*W. Coelen*

(Vorsitzender)



*Dieter de Haan*

(Kirchenvorstandsmitglied)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf

(L.S.)

*H. H. Boyens*

(Bürgermeister)



*Feinberg*

(1. stellv. Bürgermeister)

Gemeinde Rickert